

Die Unruhe der gesundheitsorientierten Fitnessexperten war allerorts zu spüren, als ausgerechnet auf der FIBO 2019 die Nachricht durchsickerte, dass der GKV-Spitzenverband eine Neuordnung der sogenannten "Anbieterqualifikationen" (sprich der Anforderungen an die Ausbildung der Kursleiter) für Präventionskurse nach § 20 SGB V plane.

enn die parallel zur FIBO im April 2018 auf einer GKV-Tagung in Berlin vorgestellten, neuen Anforderungen für die akademische wie auch die Laienausbildung waren erheblich angehoben worden und man vermutete, dass diese in Zukunft für Laien kaum noch zu erfüllen seien.

Davon direkt betroffen war natürlich auch der DFAV e.V., der als gemeinnütziger Verband bekanntlich seit 2016 unter dem Titel "Präventions-Coach DFAV e.V." eine Ausbildung für Nicht-Akademiker anbieten durfte (analog zur 2. Lizenz-Stufe des DOSB).

Nun, aus dem Gerücht ist inzwischen Realität geworden. Doch bedeutet eventuell diese angekündigte Neuordnung tatsächlich dann auch das Aus für den Präventions-Coach des DFAV e.V.?

Folgen für Trainer & Studios

Die neuen Rahmenbedingungen sind bereits in dem im letzten Jahr 2018 überarbeiteten "Leitfaden Prävention" veröffentlicht worden und seither schon "amtlich".

Sie gelten aber erst ab dem 01.10.2020!

Doch nicht zuletzt wegen der zahlreichen Nachfragen dazu, nicht nur





im Bereich Bewegung, sondern auch Ernährung, Entspannung und Suchtprävention, wurde diese Neuregelung vor Kurzem auf der am 21.10.2019 im Hause des GKV-Spitzenverbandes in Berlin durchgeführten "Informationsveranstaltung zur Neuregelung der Anbieterqualifikation in der verhaltensbezogenen Prävention" nochmals ausführlich mit etwa 50 Ausbildungsanbietern erläutert und diskutiert. Seitens des dazu auch eingeladenen DFAV e.V. nahmen an dieser Tagung der Vorsitzende, Volker Ebener, und der Ausbildungsdirektor, Prof. Dr. Theodor Stemper, teil.

Die wesentlichen Eckpunkte

1. Neuer Ausbildungsrahmen in den Handlungsfeldern des § 20 SGB V

Für alle Qualifikationswege in den vier Handlungsfeldern (Bewegung, Ernährung, Stressmanagement und Suchtprävention) gelten in Zukunft folgende Regelungen:

In allen Handlungsfeldern sind staatlich anerkannte Abschlüsse, allerdings nur bei Erfüllung der für das Handlungsfeld definierten Mindeststandards, zugelassen. Damit ist z. B. nicht schon per se jeder sportwissenschaftliche, ernährungswissenschaftliche oder psychologische Abschluss anerkannt, wenn er, wie etwa ein Studiengang "Sport und Tourismus" zu wenige im Leitfaden aufgeführte Fachinhalte vermittelt. Allerdings sind hier Nachqualifizierungen von bis zu 40 % der bis dahin fehlenden Inhalte möglich.

2. Nicht-formale berufliche Qualifizierungen ("Laienausbildung", Trainer*innen) Für das Handlungsfeld Bewegung – und auch für Teile des Handlungsfelds Stress-

Präventionsprinzip 1		
Kompetenzfeld	Inhalt	Umfang
Fachwissenschaftliche Kompetenz	Trainings- & Bewegungswissenschaften	150 h oder 5 ECTS
	Medizin	150 h oder 5 ECTS
	Pädagogik, Psychologie	150 h oder 5 ECTS
Fachpraktische Kompetenz	Theorie und Praxis der Sportarten und Bewegungsfelder	150 h oder 5 ECTS
Fachübergreifende Kompetenz	Grundlagen der Gesundheitsförderung und Prävention	30 h oder 1 ECTS
	Frei wählbar aus den o.g. Inhalten	120 h oder 4 ECTS
	Gesamt für Präventionsprinzip 1	750 h oder 25 ECTS
Fachwissenschaftliche Kompetenz zusätzlich für Präventionsprinzip 2	Pathologie, Pathophysiologie	120 h oder 4 ECTS
	Gesamt für Präventionsprinzip 2	870 h oder 29 ECTS

Tabelle: Mindeststandards in der Anbieterqualifikation

(Quelle: PPP von Wanek, Schreiner-Kürten, Vogt & Dold; GKV- Informationsveranstaltung, 21.10.2019, Berlin)



Mitgliederverwaltung mit Lifestyle Charakter

Software und Hardware aus einer Hand



TS Studio BASIC ab 89,00 EUR

3 Monate gratis testen

TS Studio PRO + TS WEB ab 189,00 EUR

Onlineportal für Mitglieder digitale Verträge / papierloses Studio

Themisoft GmbH Business Software und Hardware

Burghaldenweg 5, 88339 Bad Waldsee

Tel.: +49 7351 4570066 Fax: +49 7351 4570067 Mobil: +49 173 815 2827

E-Mail: fotios.minis@themisoft.com

www.themisoft.com

management (durch fernöstliche Entspannungsverfahren, wie Yoga, Tai Chi, Qi Gong) – können aber auch, wie teilhisher schon weise "Laientrainer*innen" für die Durchführung von § 20-Kursen zugelassen werden. Das heißt, dass auch "nichtformale berufliche Qualifizierungen" – und dazu gehört auch der Präventions-Coach DFAV e.V. - aber auch wiederum nur, sofern sie die Mindeststandards erfüllen, und wenn das Ausbildungsinstitut von der ZPP, die zukünftig neben der Zertifizierung der Präventionsangebote/ -kurse auch diese Überprüfung federführend in der Hand haben wird, zugelassen wurden. Das ist beim DFAV e.V. der Fall - und wird auch zukünftig so hleihenl

3. Zukünftige Mindeststandards der nichtformalen "Laienausbildung"

Was im Leitfaden Prävention von 2018 schon in Grundzügen nachzulesen war, wurde auf der Tagung am 21.10.19 in Berlin nochmals anschaulich konkretisiert und in der der Tabelle zu den Mindeststandards zusammengefasst.

Demnach müssen Ausbildungsinstitutionen den dort genannten Umfang von 750 h gewährleisten, der sich auf die in der Abbildung genannten Kompetenzfelder mit den entsprechenden Inhalten aufteilen muss.

Das entspricht nach dem ECTS-System (European Credit Transfer and Accumulation System, also dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen) insgesamt 25 ECTS-Punkten (1 ECTS-Punkt = 30 Zeitstunden). Auf den ersten Blick also eine erhebliche Steigerung des Stundenumfangs im Vergleich zu den Ausbildungsstunden in den bisher zugelassenen Anbieterqualifikationen (selbst Ausbildungen für Übungsleiter*innen im Rehasport weisen nur einen Umfang von 180 Stunden aus). Wer aber ab dem 1.10.2020 als "nichtformal ausgebildeter Kursanbieter Prävention" zugelassen werden möchte, muss in einer entsprechenden Ausbildung die o. g. Kompetenzen im Umfang von 750 h erworben haben. Neu ist im Übrigen, dass für die informellen Abschlüsse nun auch das diesen bisher versagte Präventionsprinzip 2 zugänglich wird, wenn weitere 120 h (4 ECTS-Punkte) in Pathologie, Pathophysiologie nachgewiesen wurden.

Doch damit steht der bisherige Ausbildungsweg "Präventions Coach DFAV e.V." keineswegs vor dem Aus, wenn die neuen Regelungen am 1.10.2020 in Kraft treten! Denn zum einen haben die Verantwortlichen des DFAV e.V. bereits vor Ort die möglichen Wege der Anpassung des Umfangs der bisherigen Ausbildung mit GKV und ZPP besprochen. Und zum anderen besteht nicht nur bis Oktober 2020, sondern auch danach Bestandsschutz für die bis dahin ausgebildeten Präventions-Coaches.

4. Bestandsschutz

Auch wenn in Zukunft die Anforderungen an die Anbieterqualifikationen deutlich anspruchsvoller werden, genie-Ben diejenigen, die bisher bereits mit mindestens einem zertifizierten Kurs bei der Zentralen Prüfstelle Prävention (ZPP) als Kursleiter gelistet sind, dauerhaft Bestandsschutz.

"Kursleitungen, die am 30. September 2020 mit einem oder mehreren Kursen als "zertifiziert" im System der Zentrale Prüfstelle Prävention geführt werden, erhalten von der Kooperationsgemeinschaft der Krankenkassen einen unbefristeten Bestandsschutz auf die Qualifikation im entsprechenden Handlungsfeld."

(Info Mail der ZPP an den DFAV e.V. vom 14.11.2019).

Wer sich also bis dahin in der Datenbank der ZPP befindet, bleibt auch dauerhaft darin als "Anbieter" gelistet könnte dann aber auch noch, so wie auch diejenigen, die neue Anträge stellen, seine Kompetenzen durch eine entsprechende Weiterqualifizierung (4 ECTS, s. o.) ggf. sogar auf Präventionsprinzip 2 ausweiten. Die Präventions-Coaches des DFAV e.V. erhalten damit Rechtssicherheit, so dass sie auch nach dem 1.10.2020 weiterhin im Rahmen des § 20 SGB V tätig sein können.

5. Übergangsregelung

Außerdem interessant im Hinblick auf die Zukunft ist eine "Übergangsregelung" für diejenigen, die ihre Ausbildung zwar bereits begonnen, nicht aber bis zum 1.10.2020 auch schon abgeschlossen haben. Für diese Personen gilt, dass sie nach der "alten Ausbildungsregelung" ihren Präventions-Coach DFAV e.V. noch zu Ende bringen und damit dann auch, so wie bisher üblich, ihre Zulassung erhalten können. Erfreulich aus Sicht der bisher noch nicht Zertifizierten ist auch, dass die Übergangsfrist großzügig bemessen ist und erst am 31.12.2024 endet. Allerdinas sollte die Ausbilduna zwischen dem 1.01.2018 und 30.09.2020 begonnen worden sein. Ausnahmeregeln für "ältere Fälle" wurden auf der GKV-Tagung am 21.10. aber auch schon angesprochen. Lösungen sollen voraussichtlich im nächsten Jahr publiziert wer-

Fazit

Für den DFAV e.V. als Ausbildungsinstitution gilt, dass er auch nach dem 1.10.2020 seine Ausbildung zum "Präventions-Coach DFAV e.V." anbieten darf. Sie wird bis dahin an die neuen Bestimmungen angepasst.

Für die bisher ausgebildeten Präventions-Coaches des DFAV e.V. ändert sich nach dem Beginn der neuen Regelungen ab 1.10.2020 nichts. Sie behalten ihren Status, wenn sie schon mit mindestens einem Kurs bei der ZPP gelistet

Für alle, die schon ihre Ausbildung zum Präventions-Coach vor dem 1.10.2020 begonnen haben - die bekanntlich über B-Lizenz, A-Lizenz und S-Lizenz führt – besteht noch **bis zum** 31.12.2024 die Möglichkeit, diese nach altem Muster abzuschließen und sich dann auch noch als Präventions-Coach DFAV e.V. mit einem zertifizierten Präventionskurs bei der ZPP anerkennen zu lassen.

Erst diejenigen, die sich nach dem 1.10.2020 auf den Weg zum Präventions-Coach machen, müssen dann die neue Ausbildung durchlaufen.

Also: Jetzt aktiv werden und schnell mit der Ausbildung beginnen!

Wer den Text aufmerksam gelesen hat und sich für das Thema Kursanbieter im Präventionsbereich des § 20 interessiert, ist äußerst gut beraten, sich schnellstmöglich, spätestens aber bis September 2020, noch auf den nur noch bis zum 1.10.2020 bestehenden bisherigen, kürzeren Weg zum Präventions-Coach zu machen. Danach ist noch Zeit genug, diese relativ kurze Ausbildung noch vor dem 31.12.2024 abzuschließen.

Prof. Dr. Theodor Stemper





Infos & Kontakt

Deutscher Fitness und Aerobic Verband e.V. Potsdamer Platz 2, 53119 Bonn +49 (0)228/72530-0 info@dfav.de https://www.dfav.de/